

Satzung

Förderverein der Grundschule Steinbach

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Steinbach“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule.
Der Zweck wird verwirklicht durch: Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 5

- (1) Zur Erreichung der Ziele stehen dem Verein die Jahresbeiträge, Geld und Sachspenden der Mitglieder und sonstiger Förderer sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze fest. Die Höhe des Beitrags kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch den Tod der natürlichen Person. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt werden.
- (4) Eine Mitgliedschaft kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen in Rückstand ist.
- (5) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - ~~1. Beisitzer~~
 - ~~2. Beisitzer~~
 - ~~3. Beisitzer~~
- (2) Der Verein wird gerichtliche und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben jeweils Alleinvertretungsrecht.
- (3) Mindestens eine Lehrkraft der Grundschule Steinbach soll im Vorstand vertreten sein.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (5) Der Vorstand beschließt **nach Rücksprache mit der Schulleitung** über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlungen. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter im Fall der Verhinderung.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Dem Vorstand können weitere Beisitzer (maximal 4) hinzugewählt werden.

§ 8

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird vom 1. und 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache schriftlich und unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - beruft zwei-einen Rechnungsprüfer (Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.) auf zwei Geschäftsjahre
 - beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich beantragt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens eines der erschienenen Mitglieder dies wünscht.
- (6) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, außer alle anwesenden Mitglieder sind mit einer offenen Wahl einverstanden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten dann als Ablehnung.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

- (1) Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Grundschule Steinbach zu verwenden hat.

§ 10

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Schwäbisch Hall.

§ 11

Diese Vereinssatzung ist am 07.12.2006 aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen worden. ~~Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.~~ Die Änderungen der Vereinssatzung wurden am 20.11.2019 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die geänderte Vereinssatzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.